



Albrecht Dürer, Junger Hase, 1502

NEWSLETTER

NR. 4: APRIL 2021

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

..... Ostern

Wussten Sie eigentlich ...?

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS
POLITIK UND WIRTSCHAFT

..... Politik

Wirtschaftszahlen

GESETZGEBUNG

..... Kryptowährungen als Zahlungsmittel untersagt

RECHTSPRECHUNG

..... Verfassungsgericht: Verweigerung der Umsetzung
eines Verfassungsgerichtsurteils und
Rechtsweggarantie

Kassationshof: Wechsel und Schuldanerkenntnis

Kassationshof: Vollstreckung aus einer gleichzeitig mit
einem Wechsel und einer Hypothek gesicherten
Forderung

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

..... BverfG: Wann Gerichte dem EuGH vorlegen müssen

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

OSTERN

Der Osterhase ist an uns vorübergegangen und hat uns ein paar bunte Eier hinterlassen. Trotz der Pandemie stellen wir einen leichten Anstieg des Mandatsaufkommens fest. Weiterhin sind es erbrechtliche Angelegenheiten, die Betreuung von Immobilienübertragungen, aber auch ein interessantes Mandat zur Firmengründung einer Gesellschaft in der Türkei, mit welcher beabsichtigt ist, „koschere“ Varianten virtueller Währungen (Krypto-Währungen) zu vermarkten. Aber auch zwei Liquidationen sind wieder dabei. Umgekehrt gibt es in Deutschland Firmen zu gründen. Auch Mandate aus dem Umfeld der Coronakrise (Kaufverträge, Treuhandabwicklung, neuerdings auch Prozesstätigkeit) kommen vermehrt in unserer Kanzlei an.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass die *älteste Universität in Deutschland* die Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg ist? Sie wurde 1386 gegründet. Im Jahre 1990 hat Prof. Dr. Christian Rumpf dort den "Doktor beider Rechte", nämlich des weltlichen und des Kirchenrechts gemacht. Diese heute noch sehr seltene, merkwürdige Form der Promotion erforderte nicht nur die Erstellung einer "Doktorarbeit", sondern auch einer "Exegese", die - theoretisch - das Kirchenrecht betraf, praktisch eine rechtsgeschichtliche Arbeit oder - ausnahmsweise - eine Arbeit über das ausländische öffentliche Recht (Rumpf: ein Thema aus dem französischen Verwaltungsrecht). Die *älteste deutsche Universität* allerdings ist die 1348 durch den böhmisch-deutschen König Karl (später Kaiser Karl IV.) gegründete Karlsuniversität in Prag. Noch viel älter sind die Universitäten von Bologna (1088) und Paris (1257).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Wichtigstes Thema in der türkischen Öffentlichkeit ist die Frage, wo 128 Milliarden US-Dollar aus der Staatskasse verblieben sind. Präsident Erdoğan, der in den letzten Jahren die Bevölkerung immer wieder aufgefordert hat, ihre Gold- und Dollarreserven unter dem Kopfkissen hervorzuholen und in TL zu tauschen, behauptet, das Geld sei ganz normal in die Wirtschaft geflossen. Böse Zungen behaupten, das Geld sei an Seilschafter der Präsidentenfamilie oder gar diese selbst geflossen. Derweil stellen die aktuellen Wirtschaftszahlen trotz neuer Exportrekorde dem Präsidenten das schlechteste Zeugnis seit Bestehen der Republik aus. Auch die nachhaltige Propagierung der Umsetzung des Projekts "Kanal Istanbul" verschafft dem Präsidenten kein neues Ansehen.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

ENGLISH SUMMARY: Export increases by around 25%, TL loses dramatically by value.

Die Statistik verzeichnet Rekordzuwächse im Export um bis zu 25%. Geschuldet ist dies allerdings dem dramatischen Verfall der türkischen Währung (1 USD = 8,35 TL; Euro = 10,14 TL, Stand 26.4.2021). Derweil kursieren Gerüchte um die Plünderung der Staatskasse in Höhe von 128 Milliarden US-Dollar durch das Regime.

GESETZGEBUNG

KRYPTOWÄHRUNGEN ALS ZAHLUNGSMITTEL UNTERSAGT

ENGLISH SUMMARY: Turkey's first ever regulation regarding the use of crypto assets in payments will enter into force on 30 April 2021. The Regulation defines crypto assets as intangible assets that are created virtually by using the distributed ledger technology or a similar technology, distributed through digital networks. They are expressly not acknowledged as "money" or official payment instruments.

Die Zentralbank hat am 16.4.2021 eine Verordnung erlassen, welche die Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel ausschließt und Zahlungsdienstleistern eine entsprechende Verwendung solcher virtueller Währungen untersagt. Definiert wird hiernach die Kryptowährung als "Währung", die im virtuellen Raum durch Anwendung entsprechender Software entsteht (Quelle: [Amtsblatt](#)).

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: VERWEIGERUNG DER UMSETZUNG EINES VERFASSUNGSGERICHTSURTEILS UND RECHTSWEGGARANTIE

ENGLISH SUMMARY: In a judgment dated 16th December 2020, the Constitutional Court decided in a case related to the widespread practice of Turkish authorities not to implement administrative courts' decisions rendered against them. In the specific case, citizens of a village in the east of Turkey had been forced to leave their homes due to terroristic acts. In 2004, a law had been passed to indemnify the victims. The applicants at the Constitutional Court had applied to a Commission for payment of such compensation. The Commission had rejected the application for the reason that the Commission was not able to make an investigation on the spot due to security reasons. In a first series of trials, the administrative courts convicted the administration to reconsider the case, make the necessary investigations and render a new judgment. The administration did

not apply these decisions. Four years later, the applicants filed a claim at the administrative courts to urge the administration to take up the investigation and pay a compensation. The applications were rejected. In its reasoning the Regional Administrative Court held that the claimants should have had filed their claims within a prescription period of 60 days after the previous court decisions. The Constitutional Court annulled this decision for breach of Article 36 of the Constitution (denial of access to the courts, fair trial). There was no provision in the law in respect of such prescription. Moreover, the administration is obliged to implement court decisions against it without delay and without further application by the citizens.

In einem am 10.3.2021 im Amtsblatt bekannt gemachten Urteil v. 16.12.2020 hatte es das Verfassungsgericht mit der weitverbreiteten Praxis türkischer Behörden zu tun, Gerichtsentscheidungen nicht umzusetzen und den Bürger zu nötigen, die Umsetzung durch weitere Schadensersatzklagen gegen die Verwaltung zu erzwingen. Mit der Verfassungsbeschwerde Nr. 2017/26740 hatten die Beschwerdeführer eine Entschädigung verlangt. Sie hatten im Jahre 1995 in der Provinz Hakkari wegen terroristischer Aktivitäten ihr Dorf verlassen müssen. Sie hatten dann bei einer hierfür eingerichteten Kommission der Präfektur aufgrund eines im Jahre 2004 erlassenen Gesetzes eine Entschädigung begehrt, die 2008 abgelehnt wurde. Das Gesetz und eine dazugehörige Verordnung sehen vor, dass die Kommission eine Ortsbegehung bzw. einen Augenschein vornimmt, um den erlittenen Schaden der Antragsteller bemessen zu können. Aus Sicherheitsgründen unterblieb die Ortsbegehung, die Anträge wurden abgewiesen. Den dagegen erhobenen Klagen wurde bei einigen Antragstellern stattgegeben. Nachdem diese Urteile nicht umgesetzt worden waren, erhoben die Antragsteller erneut Klage und forderten wegen nicht erfolgter Umsetzung Schadensersatz. Die Klagen wurden in zweiter Instanz abgewiesen, weil sie nicht innerhalb der Klagefrist erhoben worden seien.

Das Verfassungsgericht stellt zunächst einmal fest, dass das Gesetz kein Verfahren vorsehe, mit welchem ein Bürger, der ein Verwaltungsgerichtsverfahren gewonnen hat, das Urteil zur Umsetzung bringen müsse. Vielmehr habe die Verwaltung von selbst dafür zu sorgen, dass das gegen sie ergangene Urteil umgesetzt werde. Es könne nicht sein, dass das Regionalverwaltungsgericht vom Bürger verlange, bei der Verwaltung einen Antrag auf Umsetzung eines Verwaltungsgerichtsurteils zu stellen und dann auch noch die Einhaltung einer Frist von insgesamt sechzig Tagen zu verlangen. Mit diesem Verlangen verstoße das Regionalverwaltungsgericht gegen Art. 36 der Verfassung (Zugang zu den Gerichten, faires Verfahren). Dem Begehren auf Entschädigung gab das Verfassungsgericht nicht statt, da die Antragsteller den Schaden durch erneutes Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges einklagen könnten (Quelle: [Amtsblatt](#)).

KASSATIONSHOF: WECHSEL UND SCHULDANERKENNTNIS

ENGLISH SUMMARY: In a judgment dated 18th June 2020, the Court of Cassation ruled that the failure to put a drawee on a promissory note may lead to non-executability under the specific execution proceedings provided for cheques and bills. However, such promissory note, duly signed by the debtor in favour of a creditor, must be considered as confession statement which is in itself sufficient to rule in favour of the claimant demanding payment out of such paper, in ordinary proceedings.

In einem Urteil v. 18.6.2020 hat der 13. Zivilsenat des Kassationshofs (Az. E. 2020/6, K. 2020/4926) in einem Fall entschieden, in welchem auf einem Wechsel (bono) der Bezogene fehlte. Der Kläger hatte ein Wechselvollstreckungsverfahren eingeleitet, mit dem er gescheitert war. Hierauf hat er ein ordentliches vorläufiges Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Der Beklagte erhob gegen den Zahlungsbefehl Einspruch. Die hierauf gegebene Klage gegen den Einspruch verlor der Kläger, weil das Gericht das Papier nur als "Eingangsbeweis" ansah und weiteren Beweisantritt des Klägers zum Bestehen eines Forderungsverhältnisses verlangte. Der Kassationshof hatte hierfür kein Verständnis und entschied, dass ein solches Papier zwar nicht als Wechsellpapier in die Wechselvollstreckung gegeben werden könne, jedoch im ordentlichen Zivilverfahren ausreiche, um eine Forderung zu verbrieften. Der Klage hätte somit stattgegeben werden müssen (Quelle: [Hukukmedeniyeti](#)).

KASSATIONSHOF: VOLLSTRECKUNG AUS EINER GLEICHZEITIG MIT EINEM WECHSEL UND EINER HYPOTHEK GESICHERTEN FORDERUNG

ENGLISH SUMMARY: In a judgment dated 16th February 2021, the Court of Cassation ruled that no execution procedures based on a promissory note can take place when the execution of a mortgage has been filed related to the same receivables. However, the setting aside of the execution does not affect bailsmen who signed an aval on the draft.

In einem Urteil v. 16.2.2021 hat der 12. Zivilsenat des Kassationshofs (Az. E. 2020/5806, K. 2021/1614) in einem Fall entschieden, in welchem der Gläubiger gegen den Schuldner die Vollstreckung aus einem Wechsel, betrieb, obwohl angeblich bereits aus einer Hypothek vollstreckt wurde. Der Beklagte wandte ein, dass wegen der gleichen Forderung nicht gleichzeitig aus zwei Sicherheiten vollstreckt werden könne. Tatsächlich hatte die Vollstreckungsbehörde beide Verfahren durchgeführt, allerdings den Zahlungsbefehl aus dem Wechsel unter der Bedingung erteilt, dass nicht anderweitig vollstreckt werde. Eine Besonderheit bestand darin, dass der Wechsel noch von weiteren Personen avaliert worden war, gegen welche die Hypothek keine Wirkung hatte. Dennoch hob das Regionalgericht die gesamte Wechselvollstreckung auf. Der Kassationshof hat klargestellt, dass, wenn bereits aus einer Hypothek vollstreckt wird, eine Vollstreckung aus dem Wechsel nicht in Betracht kommt. Dies

darf allerdings nicht auf die neben den Hauptschuldner tretenden Avalbürgen erstreckt werden (Quelle: [Hukukmedeniyeti](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

BVERFG: WANN GERICHTE DEM EUGH VORLEGEN MÜSSEN

Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde hatte das BVerfG über den Fall einer deutschen GmbH zu entscheiden (BVerfG, Beschl. v. 04.03.21, Az. 2 BvR 1161/19), die wegen einer Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG durch das Finanzamt den Finanzrechtsweg beschritten hatte, und zwar zunächst mit Erfolg. Den aber machte der Bundesfinanzhof (BFH) erst einmal zunichte. Die GmbH erhob hiergegen Verfassungsbeschwerde. Denn sie war der Meinung, der BFH hätte einige Rechtsfragen dem EuGH zur Klärung vorlegen müssen (Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 Abs. 3 AEUV).

Das BVerfG reagierte harsch, und zwar gegen den BFH. Der nämlich habe den das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) verletzt. Zwar sei die Entscheidung, einen Fall nicht dem EuGH vorzulegen, nicht in jedem Falle ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Das deutsche Gericht habe hier einen Beurteilungsspielraum.

Entscheidend sei, ob das deutsche Gericht mit einem „acte clair“ bzw. einem „acte éclairé“ zu tun haben. Ein „acte clair“ ist gegeben, wenn das Gericht selbst von einer „klaren“ Übereinstimmung mit Unionsrecht ausgehen kann. Ein „acte éclairé“ ist gegeben, wenn das Unionsrecht zwar interpretationsbedürftig ist, aber eine gefestigte Rechtsprechung der europäischen Rechtslage vorliegt. Der Beurteilungsspielraum des nationalen Gerichts ist aber dann verletzt, wenn das nationale Gericht einen acte clair oder éclairé annimmt und dabei vorhandene Zweifel einfach übergeht.

Im entschiedenen Fall meinte das BVerfG, der BFH sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der EuGH die Anforderungen der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) in seiner Rechtsprechung abschließend definiert und interpretiert habe.

So habe der BFH zwar zutreffend angenommen, dass die Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Es sei auch richtig, dass diese Beschränkung und die damit verbundene Ungleichbehandlung nur statthaft ist, wenn das Unionsrecht eine Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorsieht. Hier enthielt das Urteil des BFH dann aber dem BVerfG zufolge erhebliche Begründungslücken (Quelle: [LTO](#)).